

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/82 DER KOMMISSION****vom 5. November 1982****zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/80<sup>(4)</sup>, gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die Frist für die Verwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 eingeführten Vordrucks über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der im Zollbereich verwendeten Datenverarbeitungssysteme ist noch keine Änderung dieses Vordrucks erforderlich.

Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 um zwei Jahre zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch „31. Dezember 1984“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1982

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 23.